

Whistleblowing-Meldungen

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 hat das Unternehmen die vorgeschriebenen Kanäle für die Entgegennahme und Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen eingerichtet.

Wer kann berichten?

- Personen mit Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen in der Gesellschaft;
- alle Angestellten, Mitarbeiter, Freiberufler, Berater, Freiwilligen, Praktikanten, bezahlt oder unbezahlt, die für das Unternehmen arbeiten;
- Personen, die in der Vergangenheit die oben genannten Funktionen ausgeübt haben, wenn die Informationen über Verstöße im Laufe der Beziehung erworben wurden, und Personen, mit denen die Beziehung noch nicht entstanden ist.

Die Bereiche der potenziellen Berichterstattung

Die Verstöße, die gemeldet werden können, betreffen:

- Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- Verordnungen der Europäischen Union (Einzelheiten siehe Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023);
- Gesetzesdekret Nr. 231/2001, Modell 231 und Verhaltenskodex.

Informationen über Verstöße können sich auch auf noch nicht begangene Verstöße beziehen, von denen der Berichterstatter aufgrund konkreter Beweise vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten.

Dabei kann es sich auch um Unregelmäßigkeiten und Anomalien handeln, die nach Ansicht des Berichterstatters zu einem der im Dekret vorgesehenen Verstöße führen könnten.

Der interne Meldekanal

- E-Mail Adresse des Kontrollorgans: Segnalante@gmail.com
- Mobiltelefon des Kontrollorgans (Luca Pandini): 337-447373

Der Hinweisgeber hat auch das Recht, ein direktes Treffen mit dem Kontrollorgan der Gesellschaft zu beantragen, der die Kanäle für die Übermittlung des Berichts in einem vertraulichen Gespräch verwaltet; es reicht aus, den Antrag über einen der beiden oben genannten Kanäle zu stellen und eine Kontaktadresse zu hinterlassen.